

Sehr geehrter Herr Bundesminister,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Einladung zur Übermittlung einer Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bildungsdokumentationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulpflichtgesetz 1985, das BIFIE-Gesetz 2008, das Hochschulgesetz 2005 und das Schülerbeihilfengesetz 1983 (Datenschutz-Anpassungsgesetz Bildung) geändert werden.

Wir begrüßen, dass die Datenschutzbestimmungen auch im Bildungsbereich angepasst und Zugriffsrechte und Verantwortlichkeiten präzisiert werden, doch stellen wir fest, dass aus dem uns vorliegenden Text nicht ablesbar ist, wie lange welche Details gespeichert werden dürfen.

ad Bildungsdokumentationsgesetz:

In der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 Z 7 wurde im Punkt 14 auch das Abspeichern der Maßnahmen im Zusammenhang mit Schulpflichtverletzungen aufgenommen.

Das erscheint uns zwar im Zusammenhang mit einem nicht abgeschlossenen Verfahrensverlauf sinnvoll, darf aber nicht dazu führen, dass die nachfolgende Bildungskarriere beeinträchtigt wird.

Wir ersuchen um entsprechende Hinweise in der finalen Gesetzesvorlage.

Mit schulpartnerschaftlichen Grüßen

Karl Dwulit  
Vorsitzender

Österreichischer Verband der Elternvereine an öffentlichen Pflichtschulen – Dachverband